



Bericht

der Landesregierung

Stand der Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie

Antrag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen

Drucksache 15/3956

Federführend ist das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

Inhaltsverzeichnis

1. Veranlassung
2. Umsetzungsschritte der Wasserrahmenrichtlinie seit Januar 2005
 - 2.1 Bericht über die Bestandsaufnahme an die Europäische Kommission
 - 2.2 Gemeinsame Erklärung über die Zusammenarbeit mit Dänemark
 - 2.3 Anhörung zum Zeitplan und Arbeitsprogramm für den Bewirtschaftungsplan
 - 2.4 Bericht zu den Überwachungsprogrammen an die Europäische Kommission
 - 2.5 Übernahme des Vorsitzes in der Flussgebietsgemeinschaft Elbe
 - 2.6 Ermittlung der Umweltziele für die Gewässer und notwendiger Maßnahmen
 - 2.7 Anhörung zu den wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen
 - 2.8 Vorgezogene Maßnahmen
3. Weitere Schritte zur bis zur Erstellung des Bewirtschaftungsplans
 - 3.1 Anhörung des Entwurfes des ersten Bewirtschaftungsplans ab 22.12.2008
 - 3.2 Entwurf des Maßnahmenprogramms bis 22.12.2008
 - 3.3 Bericht des Bewirtschaftungsplans an die Kommission bis 22.03.2010
4. Eignung der bestehenden Organisationsform zur Umsetzung der WRRL

1. Veranlassung

Auf Antrag der Fraktionen von SPD und Bündnis90/Die Grünen vom 25.01.2005 (Drucksache 15/3956) wurde die Landesregierung gebeten, den Landtag bis zur Mitte der 16. Legislaturperiode über die Fortschritte bei der weiteren Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie zu unterrichten. Anlass für den Antrag war der Bericht der Landesregierung „Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie“ (Drucksache 15/3885), der hiermit fortgeschrieben wird.

2. Umsetzungsschritte der Wasserrahmenrichtlinie seit Januar 2005

2.1 Bericht über die Bestandsaufnahme an die Europäische Kommission

Das Ergebnis der Bestandsaufnahme über den aktuellen Zustand der Gewässer und die Wahrscheinlichkeit der Zielerreichung hatte für Schleswig-Holstein zum Ergebnis, dass 98 % der Fließgewässer, 95 % der Seen und Küstengewässer sowie 50 % des Grundwassers den nach WRRL definierten guten ökologischen Zustand ohne ergänzende Maßnahmen nicht erreichen werden. Details dazu wurden im Bericht der Landesregierung (Drucksache 15/3885) erläutert.

Die Berichte der zehn deutschen Flussgebietseinheiten zur Bestandsaufnahme wurden der Kommission im März 2005 fristgerecht zugeleitet. Inzwischen liegt eine Bewertung der Kommission zur Erfüllung dieser Berichtspflicht vor, nach der die deutschen Flussgebietseinheiten mit 73 von 100 Punkten den 8. Platz unter den 25 beteiligten Mitgliedstaaten einnehmen.

Bei der Bewertung wurden von der Kommission vor allem formale und weniger fachliche Aspekte beurteilt. Gegen vier Mitgliedstaaten (Italien, Griechenland, Spanien und Portugal), die ihre Berichte nicht fristgerecht abgeliefert hatten, wurden Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet. Aus der Bewertung können Schlüsse für künftige Berichte dahingehend gezogen werden, welche Schwerpunkte die Kommission bei der Berichterstattung setzt.

2.2 Gemeinsame Erklärung über die Zusammenarbeit mit Dänemark

An der Grenze zu Dänemark gibt es grenzüberschreitende Einzugsgebiete kleinerer Fließgewässer, deren geringe Bedeutung es nicht rechtfertigen würde, internationale Flussgebietseinheiten mit entsprechenden formalen Koordinierungs-

gremien zu etablieren. Beide Mitgliedstaaten haben stattdessen im Februar 2005 in einer gemeinsamen Erklärung die Grundsätze für die notwendige Abstimmung und Koordinierung der WRRL-Umsetzungsschritte vereinbart. Diese baut auf der bewährten Zusammenarbeit zwischen den dänischen und schleswig-holsteinischen Behörden auf. Diese Vorgehensweise entspricht den Anforderungen der WRRL und vermeidet eine übermäßige Bürokratisierung des Abstimmungsprozesses.

Es finden bereits seit Einführung der WRRL regelmäßig mehrfach im Jahr gemeinsame Dienstbesprechungen statt, in denen über die jeweilige Vorgehensweise informiert wird, Daten ausgetauscht und die Umsetzungsschritte untereinander koordiniert werden. Die Berichterstattung erfolgt nach gemeinsamer Abstimmung der Inhalte jeweils für das eigene Hoheitsgebiet.

2.3 Anhörung zum Zeitplan und Arbeitsprogramm für den Bewirtschaftungsplan

Neben der Information und Beteiligung der Öffentlichkeit fordert die WRRL (vgl. § 132 LWG, § 36a WHG) Anhörungsverfahren in drei Phasen des Planungsprozesses:

- Ende 2006 über die Zeitpläne und die Arbeitsprogramme zur Aufstellung der Bewirtschaftungspläne, einschließlich einer Erläuterung über die vorgesehenen Anhörungsmaßnahmen,
- Ende 2007 über die in den Flussgebietseinheiten festgestellten wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen,
- Ende 2008 über die Entwürfe der Bewirtschaftungspläne.

Den relevanten Interessengruppen und der Öffentlichkeit soll mit den Anhörungen ein Überblick über die geplanten Schritte zur Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und die dabei beteiligten Behörden und Stellen gegeben werden. Die Frist für Stellungnahmen endet jeweils sechs Monate nach der Auslegung.

Soweit möglich, werden für die Anhörungsverfahren elektronische Medien genutzt, um Stellungnahmen zu erleichtern und Bearbeitungsvorgänge schnell und kostengünstig abzuwickeln. Stellungnahmen werden zentral in der Flussgebietsbehörde (MLUR) entgegengenommen.

Zur Bekanntmachung wird das Amtsblatt Schleswig-Holstein genutzt, das vor allem auf entsprechende Veröffentlichungen im Internet verweist, um den Zugriff und die Stellungnahme zu erleichtern. Die weitere Information über die Veröffentlichung der Dokumente erfolgt generell durch eine Pressemitteilung des MLUR, einen Artikel im WRRL-Infobrief und Informationen im Internet unter www.wasser.sh.

Inhaltlich betraf die erste Anhörung Ende 2006 lediglich den Zeitplan zur Aufstellung der Bewirtschaftungspläne, der von der Kommission mit den notwendigen Zwischenschritten vorgegeben ist und im Arbeitsprogramm weiter detailliert wurde.

Die Auslegung zum Zeitplan und Arbeitsprogramm erfolgte fristgerecht zum 22.12.2006. Die Anhörung hat nur zu wenigen Stellungnahmen geführt, die in der Sache keinen Änderungsbedarf gebracht haben. Somit bilden der vorgelegte Zeitplan und das Arbeitsprogramm für die Erstellung der Bewirtschaftungspläne unverändert die Grundlage der weiteren Umsetzungsschritte bis 2009.

2.4 Bericht zu den Überwachungsprogrammen an die Europäische Kommission

Nach Artikel 8 WRRL sind für die Überwachung der Gewässer Programme aufzustellen, die einen zusammenhängenden und umfassenden Überblick über den Zustand der Gewässer ermöglichen. Diese Programme sind das Kontrollinstrument für die Überprüfung der Zielerreichung hinsichtlich der Verbesserung des Zustands der Gewässer. Die Untersuchungen müssen dazu zuverlässige und reproduzierbare Ergebnisse liefern und wegen der Vergleichbarkeit nach europaweit einheitlichen Kriterien erfolgen.

Bei den Oberflächengewässern sollen der biologische und chemische Zustand sowie der Wasserstand und die Strömungsgeschwindigkeit gemessen werden, im Grundwasser der chemische und mengenmäßige Zustand. Die Überwachungsfrequenzen für die verschiedenen Qualitätskomponenten werden in der WRRL für die Mitgliedstaaten einheitlich vorgegeben.

Neu ist dabei die nach der WRRL in den Oberflächengewässern vorgeschriebene Überwachung biologischer Komponenten wie Gewässerpflanzen, Algen, die wirbellosen Fauna und die Fische. Es werden aber auch weiterhin spezifische, in der WRRL festgelegte Schadstoffe untersucht. Für das Grundwasser wird nach

WRRL die Überwachung jetzt in den oberflächennahen Grundwasserleitern gefordert, während bisher überwiegend in den tieferen, für die Wasserversorgung genutzten Grundwasserleitern überwacht wurde.

Die bestehenden Überwachungsprogramme des Landes mussten aufgrund dieser neuen Anforderungen der WRRL angepasst und ergänzt werden. Dabei wurden im Gegenzug Messstellen aufgegeben, die künftig für die Bewertung der Gewässer nicht mehr erforderlich sind.

Die europaweit einheitlichen Überwachungsprogramme sollten nach Vorgabe der WRRL bis Ende 2006 für die Flussgebietseinheit anwendungsbereit sein. Darüber hinaus sollte der Kommission bis spätestens März 2007 ein Bericht über die Programme vorgelegt werden. Die Überwachungsprogramme für die drei Flussgebietseinheiten, an denen Schleswig-Holstein beteiligt ist, beschreiben nahezu gleich lautend die Anforderungen der WRRL, die Strategien der Umsetzung und die wesentlichen Elemente zur Überwachung und Bewertung des Gewässerzustands.

Dazu wurden von der Kommission erstmals europaweit einheitliche Berichtsbögen (so genannte Reporting Sheets) vorgegeben, die von den Mitgliedstaaten auszufüllen waren. Diese Berichtsbögen enthalten Zahlen und Daten, die den Umfang und die Ausgestaltung der Überwachungsprogramme kennzeichnen und kurze Erläuterungstexte dazu. Damit reagierte die Kommission auf die sehr unterschiedliche und teilweise unzureichende Berichterstattung zur Bestandsaufnahme. Für die Mitgliedstaaten vereinfacht diese Form die Berichterstattung, weil deutlicher erkennbar wird, welche Informationen im Einzelnen von der Kommission gefordert werden.

Die Berichterstattung an die EU-Kommission zu den Überwachungsprogrammen gemäß Artikel 8 WRRL erfolgte in digitaler Form fristgerecht zum 22.03.2007.

2.5 Übernahme des Vorsitzes in der Flussgebietsgemeinschaft Elbe

Am ersten Januar 2007 hat Schleswig-Holstein für drei Jahre turnusmäßig den Vorsitz in der Flussgebietsgemeinschaft Elbe (FGG Elbe) übernommen. Die FGG Elbe umfasst den deutschen Teil des Einzugsgebietes mit rd. 97.000 km² Fläche, an der zehn Bundesländer beteiligt sind. Oberstes Gremium der Gemeinschaft ist die Elbe-Ministerkonferenz, in der die zuständigen Landesministerinnen und Landesminister bzw. die Senatorinnen und Senatoren vertreten sind. Der Elberat

setzt sich zusammen aus den Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern, die mehrmals im Jahr über grundsätzliche Fragen der Umsetzung und über die Vertretung in internationalen Gremien entscheiden. Als fachliches Gremium wurde der Koordinierungsrat eingesetzt, in dem die fachliche und methodische Abstimmung über die Umsetzungsschritte erfolgt. Die Leitung in den drei Abstimmungsebenen ist mit der Übernahme des Vorsitzes auf die schleswig-holsteinischen Vertreter in den Gremien übergegangen. Zur Unterstützung dieser Gremien besteht eine Geschäftsstelle der FGG mit Sitz in Magdeburg. Mit dem Vorsitz in der FGG Elbe ist auch die Übernahme der Vertretung der FGG-Elbe in den Gremien der Internationalen Kommission zum Schutz der Elbe (IKSE) verbunden, in der neben Deutschland auch die Tschechische Republik, Polen und Österreich vertreten sind und der die Koordination der WRRL-Umsetzung auf internationaler Ebene für die gesamte Flussgebietseinheit obliegt. Schleswig-Holstein hat damit in der entscheidenden Phase des Umsetzungsprozesses der WRRL, in dem es um die Aufstellung des ersten Bewirtschaftungsplans für eine der größten Flussgebietseinheiten in Europa geht, den Vorsitz und die Verantwortung für die fach- und fristgerechte Umsetzung der WRRL übernommen. Dies ermöglicht einen größeren Einfluss auf die fachlichen Entscheidungen im Umsetzungsprozess und auf die notwendigen Abstimmungen unter den zehn im Einzugsgebiet der Elbe liegenden Bundesländer.

2.6 Ermittlung der Umweltziele für die Gewässer und notwendiger Maßnahmen

Die WRRL geht in ihrer Zielbeschreibung von natürlichen, das heißt, vom Menschen nahezu unbeeinflussten Gewässern aus, die dem guten ökologischen Zustand entsprechen. Solche Verhältnisse sind in Schleswig-Holstein wie in anderen mitteleuropäischen Ländern aufgrund der wirtschaftlichen Nutzungen nur noch selten anzutreffen. Nach WRRL können daher Gewässer unter bestimmten Bedingungen als erheblich verändert oder künstlich eingestuft werden, wenn die zur Zielerreichung notwendigen Maßnahmen aufgrund bestehender Nutzungen nicht umgesetzt werden können. Für solche Gewässer gelten dann geringere Ziele, die bestehende Nutzungen berücksichtigen. Die Inanspruchnahme dieser Einstufung setzt eine intensive Prüfung jedes einzelnen Wasserkörpers voraus, ob die dafür von der WRRL vorgegebenen Bedingungen im Einzelfall erfüllt sind. Dies erfordert eine detaillierte Ortskenntnis, die nur durch die Mitwirkung der 34

Arbeitsgruppen im Lande gewährleistet werden kann.

Die Einstufung der Gewässer und damit die Festlegung der Umweltziele wurden daher auf die Arbeitsgruppen übertragen. Zur Einhaltung eines den Vorgaben der Richtlinie entsprechenden Vorgehens wurde ein landesweit einheitlicher Beurteilungsbogen entwickelt, der von den Arbeitsgruppen in den Bearbeitungsgebieten für jeden Gewässerabschnitt ausgefüllt worden ist. Naturgemäß war es schwer, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen einem pragmatischen Vorgehen einerseits und einer sachgerechten Beurteilung andererseits zu erlangen. Es ist festzustellen, dass die Arbeitsgruppen sich dieser Herausforderung gestellt haben und sich das Beteiligungsmodell auch in dieser sehr arbeitsintensiven Phase bewährt hat. Die einvernehmliche Einstufung der Gewässer unter Berücksichtigung der tatsächlich umsetzbaren Maßnahmen bietet eine sehr gute Grundlage für die weitere Maßnahmenplanung und eine hinreichende Aussicht auf Akzeptanz der Maßnahmen bei den Betroffenen vor Ort.

Die konkrete Einstufung der Gewässer durch die Arbeitsgruppen hat ergeben, dass in Schleswig-Holstein rd. 65 Prozent der Wasserkörper als erheblich verändert und rd. 15 Prozent als künstlich einzustufen sind. Die Gründe für den relativ hohen Anteil an Gewässern, die den guten ökologischen Zustand nicht erreichen können, liegen in den naturräumlichen Gegebenheiten des Landes. Für eine ausreichende Entwässerung der landwirtschaftlich genutzten Niederungsgebiete wurde seit den fünfziger Jahren eine Flurbereinigung verbunden mit einem durchgreifenden Gewässerausbau erforderlich, der vielfach nur mit einer künstlichen Entwässerung über Schöpfwerke zu gewährleisten ist. Das Ergebnis ist eine landwirtschaftlich geprägte Kulturlandschaft, deren Gewässer erhebliche Veränderungen gegenüber dem Naturzustand aufweisen oder teilweise erst künstlich geschaffen werden mussten. Hier ist das Erreichen eines guten ökologischen Zustands nach der WRRL vielfach ohne Nutzungseinschränkungen nicht möglich oder wäre unverhältnismäßig teuer. Sehr ähnliche Ergebnisse wie in Schleswig-Holstein haben sich im Übrigen auch in den landschaftsräumlich vergleichbaren Regionen Niedersachsens ergeben.

Die Seen und Küstengewässer erreichen ganz überwiegend den guten ökologi-

schen Zustand nicht wegen der übermäßigen Algenblüte und zu geringer Sichttiefe, die verhindern, dass sich dort eine natürliche Unterwasservegetation einstellen kann. Ursache für die Eutrophierung ist der übermäßige Eintrag von Nährstoffen (Stickstoff und Phosphor) die überwiegend aus diffusen Quellen in die Gewässer gelangen, nachdem der Eintrag aus Punktquellen durch den Ausbau der Kläranlagen drastisch reduziert werden konnte. Auch im Grundwasser werden bei zu geringen Deckschichten erhöhte Stickstoffkonzentrationen gemessen, die bei Überschreitung der Grenzwerte für Nitrat dazu führen, dass der in der WRRL vorgesehene gute chemische Zustand verfehlt wird. Zur Reduzierung der Nährstoffeinträge wurden Maßnahmen identifiziert, die Überschüsse bei der Düngung vermindern und solche, die den Eintrag von Nährstoffen in die Gewässer reduzieren sollen.

2.7 Anhörung zu den wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen

Die WRRL (vgl. § 132 Abs. 2 LWG) fordert in der zweiten Stufe der Anhörungsverfahren eine Information über die in den Flussgebietseinheiten festgestellten wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen, die Schwerpunkte in den späteren Bewirtschaftungsplänen bilden werden. Die nicht unmittelbar an der Maßnahmenplanung beteiligte Öffentlichkeit und die möglicherweise Betroffenen erhalten damit die Gelegenheit, ihre Vorstellungen dazu einzubringen, die genannten Wasserbewirtschaftungsfragen zu ergänzen oder andere als die geplanten Verbesserungsmaßnahmen vorzuschlagen. Die Anhörung dient darüber hinaus dazu, die vorgesehenen Strategien des Landes zur Beseitigung oder zumindest Reduzierung der Gewässerbelastungen vorzustellen und zu erläutern. Ab dem 22.12.2007 soll die Öffentlichkeit über die wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen informiert werden, um in den folgenden sechs Monaten dazu Stellung nehmen zu können. Der Anhörungsprozess wird in gleicher Form wie bei der ersten bereits abgeschlossenen Anhörung zum Zeitplan vorgenommen.

Die wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen in den Flussgebietseinheiten Schleswig-Holsteins sind die bedeutenden hydromorphologischen Veränderungen durch den Gewässerausbau und stoffliche Belastungen des Grundwassers, der Seen und der Küstengewässer durch Nährstoffe. Der Schwerpunkt der Maßnahmen an den Flussläufen liegt in der Verbesserung der Gewässerstruktur und

der Entwicklung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere. Von zentraler Bedeutung ist dabei die Wiederherstellung der Durchgängigkeit für Fische und andere aquatische Lebewesen. Hinzu kommen die Beschattung der Gewässer durch Uferbepflanzung mit Bäumen und Büschen sowie die Vernetzung des Gewässers mit der Talaue, die eine Extensivierung der Gewässernahen Flächen erfordert. Die vorgenannten strukturverbessernden Maßnahmen wirken sich auch positiv auf den Rückhalt von Nährstoffen im Gewässer aus und dienen gleichzeitig dem Hochwasserschutz. Als vordringliche Maßnahmen zur Verringerung der Nährstoffeinträge in das Grundwasser soll einerseits die landwirtschaftliche Beratung im Hinblick auf Nährstoffmanagement verstärkt und andererseits die Anwendung gewässerschonender Wirtschaftsweisen finanziell gefördert werden.

In der Flussgebietsgemeinschaft Elbe ergeben sich zusätzlich zu den in Schleswig-Holstein ermittelten wichtigen Bewirtschaftungsfragen noch Schadstoffbelastungen im Elbestrom und in den Flusssedimenten, die übermäßige Wasserentnahme aus Fließgewässern für die Beregnung, für das Auffüllen von Tagebaurestseen und für die Überleitung von großen Wassermengen in andere Flusssysteme. Weitere wichtige Bewirtschaftungsfragen an der Elbe sind die Grundwasserbelastungen durch Folgen des aktiven und ehemaligen Bergbaus und die Sauerstoffmangelsituationen im Unterlauf der Elbe zwischen Hamburg und Glückstadt.

Stellungnahmen und Einwendungen im Anhörungsverfahren der Flussgebietsgemeinschaft Elbe können je nach Bewirtschaftungsebene entweder an die Internationale Kommission zum Schutz der Elbe (IKSE), die nationale Flussgebietsgemeinschaft (FGG Elbe) oder die Flussgebietsbehörde des Landes (MLUR) gerichtet werden.

2.8 Vorgezogene Maßnahmen

Neben den aufwändigen Berichtspflichten an die Kommission, den Abstimmungs- und Koordinierungsverfahren und der formalen Abwicklung der Umsetzungsschritte sollen nach Auffassung der Landesregierung die praktischen Verbesserungsmaßnahmen an den Gewässern nicht vernachlässigt werden. Diese sollen daher schon vor Abschluss der Bewirtschaftungsplanung (2010) umge-

setzt werden können. Vorteile entstehen dadurch, dass weitere Erfahrungen bei der Renaturierung von Gewässern gesammelt und der Bedarf an Fördermitteln auf einen längeren Zeitraum verteilt werden kann. Seit 2004 haben die Wasser- und Bodenverbände dafür Konzepte aufgestellt, in denen sie die notwendigen und umsetzbaren Maßnahmen an ihren Verbandsgewässern zusammengestellt haben. Davon können solche Maßnahmen realisiert werden, die von den Arbeitsgruppen einvernehmlich als zielführend bewertet wurden. Auf dieser Grundlage wurden seit 2004 Maßnahmen mit einem Investitionsvolumen von insgesamt rd. 23,1 Mio. € umgesetzt. Seit Beginn der vorgezogenen Maßnahmen im Jahre 2004 wurden damit bisher

- rd. 278 Querbauwerke für Fische und andere Organismen durchgängig gestaltet,
- rd. 684 ha als Entwicklungsraum für die Gewässer bereitgestellt sowie auf
- rd. 54 km Lauflänge die Gewässerstrukturen verbessert.

3. Weitere Schritte bis zur Berichterstattung des ersten Bewirtschaftungsplans

3.1 Anhörung des Entwurfes des ersten Bewirtschaftungsplans ab 22.12.2008

Bis zum 22.12.2008 soll der Entwurf des ersten Bewirtschaftungsplans, der einen Zeitraum bis 2015 umfasst in die öffentliche Anhörung gegeben werden. Er beschreibt den aktuellen Zustand der Gewässer nach den Kriterien der WRRL, kennzeichnet die bestehenden Gewässerbelastungen und die sich daraus ergebenden Defizite gegenüber den Bewirtschaftungszielen und fasst die zur Beseitigung der Defizite notwendigen Maßnahmen zusammen. In einer wirtschaftlichen Analyse sollen unter Berücksichtigung des Verursacherprinzips der Grundsatz der Kostendeckung der Wasserdienstleistungen (öffentliche Abwasserbehandlung und Wasserversorgung) und die Kosteneffizienz der gewählten Maßnahmen belegt werden.

3.2 Entwurf des Maßnahmenprogramms bis 22.12.2008

In einem Maßnahmenprogramm werden die zur Zielerreichung notwendigen Verbesserungsmaßnahmen zusammengestellt und die dafür entstehenden Kosten

abgeschätzt, um die kosteneffizientesten Maßnahmen ermitteln zu können. Die WRRL unterscheidet dabei grundlegende Maßnahmen, die der Umsetzung bestehender EG-Richtlinien dienen und solche, die sich aus Bundes- und Landeswasserrecht ergeben sowie ergänzende Maßnahmen, die zusätzlich notwendig sind, um die Ziele der WRRL zu erreichen. Das Maßnahmenprogramm ist einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) zu unterziehen, die eine Anhörung der Öffentlichkeit erfordert. Eine Zusammenfassung des Maßnahmenprogramms wird in den Bewirtschaftungsplan übernommen.

3.3 Bericht des Bewirtschaftungsplans an die Kommission bis zum 22.03.2010

Nach Anhörung der Entwürfe der drei Bewirtschaftungspläne, an denen Schleswig-Holstein beteiligt ist und Berücksichtigung von Stellungnahmen werden die abschließenden Fassungen auf Ebene der Flussgebietseinheiten abgestimmt. Anschließend werden die Bewirtschaftungspläne in digitaler Form an die Kommission geleitet und im Internet unter www.wasser.sh veröffentlicht. Sie werden damit für die Wasserbehörden der zuständigen Länder verbindlich.

4. Eignung der bestehenden Organisationsform zur Umsetzung der WRRL

Die für die Umsetzung der WRRL in Schleswig-Holstein festgelegte Organisationsstruktur hat sich im bisherigen Umsetzungsprozess gut bewährt. Die Projektorganisation des MLUR hat gezeigt, dass mit ihr die Aufgaben Steuerung, Koordination und Berichterstattung mit Unterstützung des Landesamtes für Natur und Umwelt fach- und fristgerecht erledigt werden konnten. Die Mitglieder der Arbeitsgruppen der 34 Bearbeitungsgebiete haben unter der Leitung der Wasser- und Bodenverbände die Fülle der ihnen übertragenen Aufgaben mit viel Engagement, Fachwissen und Verantwortungsbewusstsein und sehr guten Ergebnissen erledigt. Dabei gab es trotz der unterschiedlichen Grundinteressen der Verbände bis auf wenige Einzelfälle stets einvernehmliche Beschlüsse. Seit 2006 beteiligen sich auch die Vertreterinnen und Vertreter der Kreise und kreisfreien Städte offiziell an den Arbeitsgruppensitzungen. Sie tragen dazu bei, dass ihr Fachwissen in die Entscheidungen einfließen kann und die Genehmigungsfähigkeit der Maßnahmen bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt werden kann.

Alle an der Umsetzung der WRRL Beteiligten sind fachlich versiert, mit den An-

forderungen der WRRL vertraut und wirken engagiert an dieser Aufgabe mit. Die Fristen des Zeitplans der Projektleitung werden eingehalten. Das Arbeitsprogramm kann gemäß Zeitplan auch für die verbleibenden Umsetzungsschritte bis zur Berichterstattung über den Bewirtschaftungsplan fristgerecht erfüllt werden.